

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/7/7 50b304/81, 80b294/01w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.1981

Norm

KO aF §46 Abs1 Z3

KO §16

KO §23 Abs1

KO idF BGBl 1982/370 §46 Abs1 Z4

KO idF BGBl 1982/370 §46 Abs1 Z5

Rechtssatz

Zweck des § 46 Abs 1 Z 3 KO ist es zu gewährleisten, daß derjenige, der seine vollwertige Leistung weiterhin der Masse zugutekommen lassen muß, die dafür zu entrichtende volle Gegenleistung erhalten und nicht auf eine Konkursforderung beschränkt sein soll. Es besteht daher keine Veranlassung, den vertraglichen Anspruch auf Erstattung der Abbaukosten und Rücknahmekosten einer gemieteten Sache nach Beendigung des Mietvertrages ebenfalls als Masseschuld zu behandeln. Hier erbringt der Vermieter keine der Masse zugutkommende Leistung, sie dient lediglich der Abwicklung des Mietverhältnisses (unter Berufung auf die Lehre).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 304/81

Entscheidungstext OGH 07.07.1981 5 Ob 304/81

Veröff: SZ 54/100 = EvBl 1982/9 S 19

- 8 Ob 294/01w

Entscheidungstext OGH 02.07.2002 8 Ob 294/01w

Vgl auch; Beisatz: Der Vermieter kann durch die grundsätzlich auch in seinem Interesse gelegene Fortsetzung des Bestandvertrags durch den Masseverwalter hinsichtlich der bereits im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bedingt bestehenden Forderungen nicht besser gestellt werden, als wenn der Masseverwalter von seinem Kündigungsrecht gemäß §23 Abs1 KO Gebrauch gemacht hätte. Ersatzforderungen für vor Konkurseröffnung am Bestandobjekt herbeigeführte Schäden bestehen bereits zu diesem Zeitpunkt bedingt und werden durch die Beendigungserklärung des Masseverwalters nur zu unbedingten Forderungen, jedoch nicht kausal verursacht. §46 Abs1 Z 5 KO kann daher die Privilegierung von Ersatzansprüchen hinsichtlich vor Konkurseröffnung am Bestandobjekt entstandener Schäden nicht rechtfertigen. Diese sind auch von §46 Abs1 Z4 KO nicht umfasst, weil sie keine Gegenleistung für die laufende Nutzung darstellen (vgl.auch die deutsche Lehre und Rechtsprechung). Dahe sind die Kosten derjenigen Arbeiten, die der Behebung bereits vor Konkurseröffnung am Mietobjekt entstandener Schäden dienten, Konkursforderungen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0065003

Dokumentnummer

JJR_19810707_OGH0002_0050OB00304_8100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at